

Abteilung I

Nr. 99

Entwurf

des Ministers des Innern
für ein Gesetz über den Termin für den Volksentscheid über
die Verfassung des Landes Hessen
und für die Wahl des Landtages des Landes Hessen.

§ 1

In § 2 des Gesetzes betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946 und in § 2 des Wahlgesetzes für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946 treten an die Stelle der Worte „am 17. November 1946“ die Worte „am 1. Dezember 1946“.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1946.

gez.: Z i n n k a n n.

Nr. 100

Entwurf

des Ministers des Innern
für ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. den Volksentscheid über die Verfassung des Landes Hessen vom

§ 1

§ 1 des Gesetzes betreffend den Volksentscheid erhält folgende Fassung:

Gegenstand des Volksentscheides ist

- a) die von der Verfassungberatenden Landesversammlung am 29. Oktober 1946 verabschiedete Verfassung für das Land Hessen,
- b) die Aufnahme folgenden Artikels in die Verfassung:

Artikel 41

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum übergeführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

§ 2

§ 4 (1) des Gesetzes betreffend den Volksentscheid erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimme lautet zu jedem Gegenstand (§ 1) auf „Ja“ oder auf „Nein“; Zusätze sind unzulässig.“

§ 3

§ 5 (2) des Gesetzes betreffend den Volksentscheid erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verfassung ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet. Die Ergänzung der Verfassung gemäß § 1 zu b) ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den

gez.: Z i n k a n n.

Nr. 101

Abänderungs-Antrag der Fraktion der KPD

zu Artikel 41 der Verfassung (Drucksache 98, Abt. I).

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen möge beschließen:

In Absatz 1 ist hinzuzufügen: „Die Betriebe der chemischen Großindustrie“.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1946.

gez.: Unterschriften.

Nr. 102

Antrag der Fraktion der LDP.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen möge beschließen:

Im Artikel 17, letzter Satz, sind die Worte „im Beschwerdeweg“ zu streichen.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1946.

gez.: Unterschriften.

Nr. 103

Antrag des Verfassungsausschusses zur Drucksache 98, Abt. I.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung Groß-Hessen wolle beschließen: